

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
zur Erhebung einer Kurabgabe  
des Ostseebades Karlshagen  
(Kurabgabesatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2013 (GVOBl. M-V, Seite 777), in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Anerkennung als Staatlich anerkanntes Ostseebad durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen vom 12.12.2013 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe des Ostseebades Karlshagen erlassen:

**Artikel 1 – Änderung der Satzung**

1. ) § 5 erhält nachfolgende Fassung:

**§ 5  
Maßstab und Höhe der Kurabgabe**

(1) Abgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 3 Abs. 2 unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten. Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht,

- ohne Ermäßigung	56,00 €
- im Fall der Ermäßigung gemäß § 4 Abs.2	14,00 €

(2) Von allen anderen Abgabepflichtigen wird die Kurabgabe nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet als Tageskurabgabe erhoben. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen,

1. Die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste)

a) von 01. April bis 31. Oktober, 20. Dezember des Jahres bis 10. Januar des Folgejahres

- ohne Ermäßigung	2,20 €
- mit Ermäßigung	0,50 €

b) von 01. November bis 19. Dezember, 11. Januar bis 31. März

- ohne Ermäßigung	1,20 €
- mit Ermäßigung	0,50 €

2. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen, die eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste)

a) von 01. April bis 31. Oktober, 20. Dezember des Jahres bis 10. Januar des Folgejahres

- ohne Ermäßigung	2,00 €
- mit Ermäßigung	0,50 €

b) von November bis 19. Dezember, 11. Januar bis 31. März

- ohne Ermäßigung	1,00 €
- mit Ermäßigung	0,50 €

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

In den vorstehenden Abgabensätzen ist die Umsatzsteuer enthalten.

(3) Abgabepflichtige gemäß § 3 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes die Jahreskurabgabe gemäß Absatz 1 zu entrichten. Die Kurabgabepflicht von Personen denen die Wohnungseinheit zur Nutzung überlassen wird, bleibt unberührt.

(4) Jedem Abgabepflichtigen nach Absatz 2 steht es frei, statt der Tageskurabgabe eine Jahreskurabgabe nach Absatz 1 zu entrichten.

(5) Für mitgebrachte Hunde ist unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,50 €/Tag zu entrichten. Als Beleg wird ebenfalls eine Kurkarte ausgegeben.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe des Ostseebades Karlshagen tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Ostseebad Karlshagen, 13.12. 2013

  
Marlies Seiffert  
Bürgermeisterin

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2013 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 30.12.2013

i. A. Kell

